

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche WC-Anlagen in der Stadt Warstein vom 19.12.2025

Präambel:

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618),

der § 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.05.2024 (GV. NRW. 2024, S. 155),

hat der Rat der Stadt Warstein am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche WC-Anlagen in der Stadt Warstein vom 19.12.2025

§ 1 WC-Anlagen – Zweckbestimmung / Begriffserklärung

1. Die Stadt Warstein betreibt die folgenden städtischen gebührenpflichtigen WC-Anlagen:

Hauptstraße (Marktplatz)

als nichtrechtsfähige, unselbständige öffentliche Einrichtungen. Diese WC-Anlagen dienen ausschließlich als Bedürfnisanstalten im Sinne von Ziff. 2 und Wickelraum im Sinne von Ziff. 3. Anderweitige Nutzungen und Aufenthalte, die nicht diesem Zweck entsprechen, sind untersagt. Das Betreten der WC-Anlagen zum bestimmungsgemäßen Zweck hat grundsätzlich einzeln zu erfolgen, wenn nicht zur Begleitung von Kindern oder hilfsbedürftigen Personen die Anwesenheit einer zweiten Person notwendig ist.

2. Eine Bedürfnisanstalt ist eine allgemein zugängliche Toilettenanlage im öffentlichen Raum zum Verrichten der Notdurft oder zum Urinieren.
3. Ein Wickelraum ist ein Raum, der Pflege- oder Aufsichtspersonen einen diskreten Ort zum Wechseln der Windeln von Babys bietet.

§ 2 Gebühren für die Benutzung der öffentlichen WC-Anlagen

1. Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der WC-Anlagen im Sinne des § 1 Ziff. 1 erhebt die Stadt Warstein zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Ziff. 2 KAG eine Gebühr gemäß § 2 Ziff. 2.
2. Die Gebühr für die Einzelbenutzung der jeweiligen WC-Anlage beträgt

- 0,50 EURO -

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Nutzung der WC-Anlage. Die Gebühr ist vor Betreten der WC-Anlage fällig und an der dafür vorgesehenen Zahlstelle zu entrichten. Die Gebühr ist passend

vorzuhalten und in die Zahlstelle einzuwerfen. Der Wechsel von Bargeldmitteln und die Ausgabe überzahlter Bargeldbeträge sind nicht möglich. Soweit die Zahlstellen der WC-Anlagen mit Geräten zur bargeldlosen Zahlung ausgestattet sind, kann die Zahlung des Entgeltes auch digital durch Verwendung einer dafür zugelassenen Zahlkarte (bspw. Girocard) erfolgen. Gebührenpflichtig ist die nutzende Person.

3. Öffnungszeiten

Die WC-Anlagen sind wie folgt geöffnet:

a) Hauptstraße (Marktplatz): täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Sonderöffnungszeiten bzw. betriebsbedingte Schließungen bleiben aus jeweils gegebenem Anlass vorbehalten.

Menschen mit Behinderung, die über einen entsprechenden Schlüssel verfügen, können die WC-Anlagen jederzeit unabhängig von den Öffnungszeiten nutzen.

§ 3 Benutzung, Ordnung und Sicherheit

1. Die WC-Anlagen sind nur in ihrem bestimmungsgemäßen Zweck als Bedürfnisanstalten und Wickelraum im Sinne von § 1 Ziff. 2 und 3 zu benutzen.
2. Die Sanitärinstallationen und sonstige angebrachte Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Jede unsachgemäße Benutzung ist zu unterlassen. Etwaige Beschädigungen sind, unabhängig davon, ob sie eigen- oder fremdverursacht sind, der Stadt Warstein alsbald mitzuteilen. Verbrauchsgegenstände wie Seife, Papier und dergleichen sind nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zu verwenden. Gebrauchte Windeln sind mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen.
3. Die WC-Anlagen sind in einem sauberen Zustand zu belassen. Das Verunreinigen der WC-Anlagen mit Urin, Fäkalien oder Erbrochenem durch Urinieren, Notdurftverrichtung oder Übergeben außerhalb der dafür vorgesehenen Urinale bzw. WC-Becken ist zu unterlassen. Ebenso zu unterlassen ist das Verbringen von Gegenständen in die Urinale oder WC-Becken, die die Funktion selbiger beeinträchtigen oder unterbinden können. Etwaig verursachte oder vorgefundene Verunreinigungen sind der Stadt Warstein alsbald mitzuteilen.
4. Sonstige Verunreinigungen der WC-Anlagen durch Schmutz, Lebensmittelreste, Verpackungen und dergleichen sind zu unterlassen. Jedes Beschmieren durch Farbsprays, Permanentmarker und dergleichen, jedes Zerkratzen sowie jede mutwillige sonstige Beschädigung von Teilen der WC-Anlagen wird als Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht. Das Bekleben von Teilen der WC-Anlagen mit Aufklebern oder Plakaten jedweder Art sowie das Verändern der Beschaffenheit der Oberflächen der WC-Anlagen durch das Aufbringen fest anhaftender Stoffe sind verboten. Das Entsorgen oder absichtliche Hinterlassen von Gegenständen jeder Art (Eigentums- oder Besitzaufgabe) in den WC-Anlagen ist verboten.
5. Verboten ist es ebenso, WC-Kassetten aus Wohnwagen bzw. Wohnmobilen in den WC-Anlagen zu entleeren, diese zu reinigen bzw. Frischwasser zu entnehmen, um Toiletten-/Frischwasser-Behälter in Wohnwagen und Wohnmobilen aufzufüllen.

§ 4 Haftung

1. Jede die WC-Anlagen benutzende Person haftet für die Schäden, die sie an der WC-Anlage verursacht hat. Sie ist zur Erstattung der Kosten und Aufwendungen der Stadt Warstein verpflichtet, die durch einen bestimmungswidrigen Gebrauch entstehen.
2. Die Benutzung der WC-Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Warstein haftet nicht für Schäden, die verursacht werden:
 - a) durch eine bestimmungswidrige Benutzung
 - b) durch dritte Personen
 - c) durch höhere Gewalt
3. Im Rahmen eines etwaigen Schadens zu Lasten einer die WC-Anlagen benutzenden Person bei bestimmungsgemäßer Nutzung haftet die Stadt Warstein nur nach den Grundsätzen der Amtshaftung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 1 Ziff. 1 oder § 3 Ziff. 1 die WC-Anlagen bestimmungswidrig benutzt,
 - b) entgegen § 3 Ziff. 3 Satz 2 die WC-Anlagen verunreinigt,
 - c) entgegen § 3 Ziff. 3 Satz 3 in den WC-Anlagen die Funktionen von Urinalen oder WC-Becken beeinträchtigt oder unterbindet,
 - d) entgegen § 3 Ziff. 4 Satz 1 die WC-Anlagen durch Schmutz, Lebensmittelreste, Verpackungen und dergleichen verunreinigt,
 - e) entgegen § 3 Ziff. 4 Satz 2 die WC-Anlagen mit Farbsprays, Permanentmarker oder dergleichen beschmiert, zerkratzt oder sonstwie mutwillig beschädigt
 - f) entgegen § 3 Ziff. 4 Satz 3 die WC-Anlage mit Aufklebern oder Plakaten jedweder Art beklebt oder Oberflächen der WC-Anlagen durch das Aufbringen fest anhaftender Stoffe in der Beschaffenheit verändert,
 - g) entgegen § 3 Ziff. 4 Satz 4 Gegenstände jeder Art in den WC-Anlagen entsorgt oder absichtlich hinterlässt,
 - h) entgegen § 3 Ziff. 5 die WC-Anlagen als Entsorgungsstation für Wohnwagen bzw. Wohnmobile nutzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen der Stadt Warstein tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.